

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Biblia, Das ist Die gantze Heilige Schrifft Verteutsch

Luther, Martin

Tubing., 1630

Cap. XXIX.

[urn:nbn:de:bsz:31-109591](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-109591)

das tägliche Brandopffer mit seinem Speisopffer vnd mit ihrem Brandopffer nach irem Nechten zum süßen geruch. Das ist ein Opfer dem HERN. Der zehende Tag dieses siebenden Monden/ soll bey euch auch heilig heißen/dz ir zusammen kompt/ vnd solt euer Leibe casten/ vñ kein arbeit drinnen thun. Sondern Brandopffer dem HERN zum süßen geruch opffern / Einen jungen Jarren/einen Wider/siben jährige Lämmer ohn wandel. Mit ihren Speisopffern/ drey Behende Semelmehls mit öle gemenget zu dem Jarren / zwo Behenden zu dem Wider. Vñ ein Behende ja zu eine der siben Lämmer. Dazu einen Biegenbock zum Sündopffer/ über das Sündopffer der Versöhnung/ vund das tägliche Brandopffer mit seinem Speisopffer vnd mit irem Brandopffer. Der fünffte hende Tag des siebenden Monden/ soll bey euch heilig heißen/ dz ir zusammen kompt / Kein Dienstarbeit solt ihr drinnen thun/ vnd solt dem HERN sieben tage feyren. Vnd solt dem HERN Brandopffer thun/ zum Opfer des süßen geruchs dem HERN/ Dreyehen junge Jarren / zween Wider/viersehen jährige Lämmer ohn wandel. Sampt irem Speisopffer/drey Behende Semelmehls mit öle gemenget / ja zu einem der dreyehen Jarren / zween Behenden / ja zu einem der

15 zween Wider. Vnd ein zehenden / ja zu einem der 16 viersehen Lämmer. Dazu einen Biegenbock zum Sündopffer / über das tägliche Brandopffer / mit seinem Speisopffer vund seinem Brandopffer. Am andern tage/ zwölff junge Jarren/ zween Wider / viersehen jährige Lämmer ohn wandel. 18 Mit irem Speisopffer vnd Brandopffer zu den Jarren/ zu den Widern/ vñ zu den Lämmern/ in irer zahl 19 nach dem Necht. Dazu einen Biegenbock zum Sündopffer / über das tägliche Brandopffer / mit seinem Speisopffer vnd mit irem Brandopffer. Am dritten tag elf Jarren/ zween Wider/viersehen jährige Lämmer ohn wandel. Mit irem Speisopffern vnd Brandopffern/ zu den Jarren/ zu den Widern / vund zu den Lämmern/ in irer zahl nach dem Necht. Dazu einen Bock zum Sündopffer/ über das tägliche Brandopffer mit seinem Speisopffer vund seinem Brandopffer. 23 Am vierden tage / zehen Jarren/ zween Wider/ viersehen jährige Lämmer ohn wandel. Sampt irem Speisopffern vnd Brandopffern zu den Jarren/ zu den Widern/ vnd zu den Lämmern/ in ihrer zahl nach dem Necht. Dazu einen Biegenbock zum Sündopffer/ über das tägliche Brandopffer mit seinem Speisopffer vnd seinem Brandopffer. Am fünften tage / neun Jarren/ zween Wider/ viersehen

hen jährige Lämmer ohne wandel. Sampt 17 Speiß- 27
opfern vnd Brandopfern zu den Farren/zu den Widern / vnd zu den Lämmern/in 1rer zahl nach dem Recht. Dazu ein Ziegenbock 28
zum Sündopfer/ über das tägliche Brandopfer / mit seinem Speißopfer vnd seinem Brandopfer. Am 29
sechsten tage / abt Farren/ zween Wider / vierzehn jährige Lämmer ohn wandel. Sampt 1ren Speißopfern 30
vnd Brandopfern zu den Farren/ zu den Widern/ vñ zu den Lämmern in 1rer zahl nach dem Recht. Dazu 31
einen Bock zum Sündopfer / über das tägliche Brandopfer / mit seinem Speißopfer vnd seinem Brandopfer. Am 32
siebenden tage/ sieben Farren/ zween Wider / vierzehn jährige Lämmer ohn wandel. Sampt 33
17 Speißopfern vñ Brandopfern/ zu den Farren/ zu den Widern/ vnd zu den Lämmern/in 1rer zahl/nach dem Recht. Dazu einen Bock 34
zum Sündopfer/ über das tägliche Brandopfer / mit seinem Speißopfer vnd seinem Brandopfer. Am 35
achten/ soll der tag der Versammlung seyn/ kein Dienst- 36
arbeit soll ir drinnen thun. Vnd soll Brandopfer opfern / zum Opfer des süßen Geruchs dem HErrn/ einen Farren / einen Wider / sieben jährige Lämmer ohn wandel. Sampt 37
ihren Speißopfern vnd Brandopfern/ zu den Farren/ zu den Widern / vnd zu den

Lämmern/in 1rer zahl/nach dem Recht. Dazu einen Bock 38
zum Sündopfer über das tägliche Brandopfer/ mit seinem Speißopfer vñ seinem Brandopfer. Solchs soll 39
1 ihr dem HErrn thun/ auß euer Kest/ aufgenommen/ was ir gelobt vnd frewillig gebt zu Brandopfern/ Speißopfern / Brandopfern vnd Danctopfern. Wñ 1
Mose sagt den Kindern Israel alles / was ihm der HERR gebotten hat.

Cap. XXX Von kräftigen vnd vnkräftigen Gelübden.

1 **V**ñ Mose redet mit den 2
Christen der Gämme der Kinder Israel / vnd sprach: Das ist/ das der HErr gebotten hat. Wenn jemand dem HERRN ein Gelübde thut / oder einen Eid schworet/ daß er seine Seele verbindet / der soll sein wort nicht schwören/ sondern alles thun / wie es zu seinem Munde ist ausgegangen. Wenn ein Weib 4
bilde dem HErrn ein Gelübde thut / vñ sich verbindet/ weil sie in 1res Vatters hause vnd im Magdthumb 5
ist. Vnd ihr Gelübde vnd Verbündnuß / daß sie thut über ihre Seele/ kompt für 1ren Vatter/ vnd er schworet dazu/ so gilt alle 1re Gelübde vnd alle 1re Verbündnuß / daß sie sich über ihre Seele verbunden hat. Wo 6
aber ihr Vatter wehret/ daß Lages wenn ers höret / so gilt kein Gelübde noch Verbündnuß / daß sie sich über ihre Seele verbunden hat. 7
2 iij vnd